

Anlage Lernförderbedarf zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Bestätigung der Schule

Posteingang:

Landkreis Landsberg am Lech
Sozialhilfeverwaltung
Von-Kühlmann-Str. 15
86899 Landsberg am Lech

(vom Antragsteller auszufüllen)

Hinweise auf der Rückseite beachten!

Lernförderung wird beantragt für

Name

Vorname

Geburtsdatum

(Kind)

Ich bin damit einverstanden, dass **die zuständige Wohngeldbehörde/Grundsicherungsstelle/ das zuständige Jobcenter** die erforderlichen Daten bei der Schule einholt und entbinde den Lehrer/die Lehrerin von der Schweigepflicht. Die Zustimmung wird freiwillig abgegeben. Ein Widerruf der Erklärung ist jederzeit möglich mit der Folge, dass die Schule die Notwendigkeit der Lernförderung nicht bestätigen kann.

Ich werde die Bestätigung des Fach- bzw. Klassenlehrers selbst beibringen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller

(von der Schule auszufüllen)

Für die o. g. Schülerin/den o. g. Schüler besteht Lernförderbedarf (Nachhilfe) für

(z.B. Unterrichtsfach/-fächer) _____

in der Jahrgangsstufe _____

für einen Förderzeitraum vom _____ bis _____, längstens bis zum Ende des Schuljahres,

in einem Umfang von _____ Schulstunden volle Stunden // wöchentlich monatlich.

Es wird bestätigt, dass ergänzende angemessene Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele (Versetzung in die nächste Klasse) zu erreichen. Zu diesen Lernzielen gehört nicht das Erreichen eines höherwertigen Schulabschlusses oder Verbesserung des Notendurchschnitts.

Das Erreichen der wesentlichen Lernziele (im Regelfall die Versetzung) ist gefährdet.

Im Falle der Erteilung von Nachhilfeunterricht besteht eine positive Versetzungsprognose.

Die Leistungsschwäche ist **nicht** auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen.

Geeignete kostenfreie schulische Angebote bestehen nicht.

(BITTE NUR ZUTREFFENDE SACHVERHALTE ANKREUZEN!)

Werden besondere Anforderungen an die Art der Nachhilfe oder die Qualifikation des Nachhilfelehrers gestellt?

nein ja, welche? (bitte ausführlich begründen):

Für Rückfragen **der zuständigen Bildungs- und Teilhabestelle:**

Ansprechpartner/in ist Frau/Herr: _____

Ort, Datum

Stempel der Schule **bitte Telefonnummer angeben!**

Unterschrift

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Lernförderung

Ab dem 1. Januar 2011 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene neben der Zahlung des monatlichen Wohngeldes und Kinderzuschlags sowie der Grundsicherung nach SGB II und SGB XII auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierzu zählt auch eine Lernförderung, die die bereits vorhandenen **schulischen Angebote ergänzt** („außerschulische Lernförderung“).

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Welche Leistung wird erbracht?

Mit der außerschulischen Lernförderung werden im Ausnahmefall die von den Schulen und schulnahen Trägern (z. B. Fördervereine) organisierten Förderangebote ergänzt. Diese in der Regel kostenfreien Angebote sind vorrangig zu nutzen. Nur wenn das Erreichen des Klassenziels (Versetzung in die nächste Klassenstufe oder ein ausreichendes Leistungsniveau) gefährdet ist und eine Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung kurzfristig erreicht werden kann, kommt diese Leistung in Betracht. Für das Erreichen einer besseren Schulartenempfehlung (z.B. Übertritt auf ein Gymnasium) kann **keine** außerschulische Lernförderung gewährt werden.

Wenn eine außerschulische Lernförderung notwendig ist, werden die **entstehenden Kosten** hierfür übernommen.

Wie funktioniert das?

Die Leistung muss **gesondert beantragt** werden. Mit der Antragstellung erhalten Sie einen Vordruck, in dem Sie sich von der Schule die Notwendigkeit der Lernförderung in bestimmten Fächern bestätigen lassen. Diese Bestätigung erfordert neben Angaben zu dem Fach, in dem der Bedarf besteht, auch Angaben über den Zeitraum, in dem die Schwächen aller Voraussicht nach mittels gezielter Lernförderung beseitigt werden können. Zusätzlich ist eine Einschätzung erforderlich, dass das Erreichen des Klassenziels gefährdet ist und die Gefährdung durch die vom Fachlehrer empfohlene Lernförderung voraussichtlich behoben werden kann. Auf Basis dieser Einschätzung wird über die Gewährung der Lernförderung entschieden.

Gibt der Fachlehrer keine Hinweise auf eine geeignete Form der Lernförderung (z. B. Nennung von Nachhilfelehrern), so können Sie bei der Wohngeldbehörde/Grundsicherungsstelle bzw. Jobcenter Passau Land (die Kontaktinformation finden Sie auf Ihrem Bescheid) erfragen, welche geeigneten Anbieter vor Ort vorhanden sind.

Die Bewilligungsstelle wird die Leistungen für Lernförderung für Ihr förderbedürftiges Kind **zusagen** und nach Vorlage der **Rechnung** mit dem Anbieter abrechnen.